

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 409

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 5.500.000,-Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2011 (2016) (DE000WLB4331)

zum

Basisprospekt vom 9. Juni 2011 und dem Nachtrag Nr. 1 vom 01. Juli 2011

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf Postanschrift: 40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01 Fax + 49 211 826-6119 www.westlb.de Vorstand: Dietrich Voigtländer (Vorsitzender), Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender), Klemens Breuer, Thomas Groß, Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Breuer Amtsgericht: Düsseldorf, HRB 42975 Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00 SWIFT-Adresse WELA DE DD Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin WestLB AG

2. Stückelung Die Inhaber-Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von

EUR 5.500.000,- ist in 110 Teilschuldverschreibungen zu je EUR

50.000,- eingeteilt.

3. Auszahlung Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebe-

dingungen am Kündigungstermin, spätestens jedoch am 01.08.2016

(Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

4. Verzinsung

Zinsperioden	Zinssatz in % p. a.
01.08.2011 - 01.08.2012	3,10
01.08.2012 - 01.08.2016	3,90

5. RenditeDie durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 3,724% bei Auszahlung am Fälligkeitstag bzw.

3,10% bei einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen zum

Kündigungstermin 01.08.2012.

6. Berechnungsstelle Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG,

(Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.

7. Valutierung / 01.08.2011 / **Ausgabetag** 01.08.2011

8. Mindestbetrag der EUR 50.000,-

8. Mindestbetrag der Zeichnung

9. Anfänglicher

Ausgabepreis

100%

10. Zahlstelle Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist

die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

11. Währung der Teilschuld- verschreibungen

Euro

12. Übernahme Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.

13. Verbriefung/ Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei Mergenthalerallee 61, Clearstream, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

14. Steuern

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei

einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

15. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.

16. Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

18. ISIN

DE000WLB4331

19. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Teilschuld- verschreibungen

Der Erlös der Teilschuldverschreibungen wird zur Absicherung der aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

20. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist Mit Ausnahme der Einbuchung auf das Depotkonto des Zeichners erfolgt keine separate Meldung in Bezug auf den zugeteilten Betrag.

Eine Aufnahme des Handels ist vor dem Meldeverfahren möglich.

B. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2011 (2016) (ISIN DE000WLB4331)

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.500.000 sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

110 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000 Stücknummern 1 bis 110 (die "Teilschuldverschreibungen").

- Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift der WestLB AG ("Emittentin") oder der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Clearstream. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der 2) auf Zahlung von Zinsen (§ ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen ("Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel ("Euroclear"), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2 Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01.08.2011 (der "Valutatag") an bis zum Kündigungstermin (§ 4 (1)), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 4, jeweils am 01. 08. eines Jahres (jeweils ein "Zinszahltag") zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 01.08.2012 (ausschließlich) (jeweils eine "Zinsperiode") berechnet. Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).

- (2) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode vom 01.08.2011 (einschließlich) bis zum 01.08.2012 (ausschließlich) beträgt 3,100% p. a. und der Zinssatz für alle nachfolgenden Zinsperioden beträgt 3,900% p. a.
- (3) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Arbeitstag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist ("Target-Tag") und an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf geöffnet sind.

§ 3 Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am Kündigungstermin (§ 4), spätestens jedoch am 01.08.2016 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4) Ist der Kündigungstermin, der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am 01.08.2012 (der "Kündigungstermin") die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2)Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens fünf TARGET- Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

§ 5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 01. August 2011

WestLB AG